

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des
Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz,
Gleichstellung und Integration
Herrn André Wendt, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sächsischer Landtag PD3
19. FEB. 2016
Lfd. Nr. (PE/PA): 1075
Weitergabe an: ASV612

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-0141.53-16/6

Dresden,
16. Februar 2016

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/4061

Thema: Tierschutz verbessern - Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!

**Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

unverzüglich die zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von freilebenden Katzen erforderlichen rechtlichen Regelungen in Ausübung ihrer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes zu treffen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen auskömmlich aus Landesmitteln zu finanzieren und hierzu insbesondere:

**1.
nach dem Vorbild des Bundeslandes Baden-Württemberg auf der Grundlage des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes die sächsischen Städte und Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen, damit diese rechtsverbindlich**

- a) Gebiete festlegen können, in denen**
- an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
 - durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.
- b) konkrete Gebiete abgrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen treffen können, mit denen**
- der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
 - eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden können.

**2.
den Städten und Gemeinden, die von dieser Verordnungsermächtigung nach dem Antragspunkt 1 im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwal-**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

tungskompetenz Gebrauch machen, die zur Finanzierung der damit verbundenen Aufgaben und Schutzmaßnahmen für Katzen erforderlichen finanziellen Mittel aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu 1. und 2.:

Seitens unseres Hauses wurde bereits im Oktober 2013 nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zu Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 04. Juli 2013 geprüft, ob von der Ermächtigungsgrundlage im Tierschutzgesetz in Sachsen Gebrauch zu machen ist, um den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu ermöglichen, eine Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen.

Zu diesem Zwecke führten wir eine Abfrage bei den in den Landkreisen und Kreisfreien Städten für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern in Sachsen durch mit dem Inhalt, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebiete liegen, die die Voraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz erfüllen. Dies bedeutet, dass in diesen Gebieten erstens an freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden, die auf die hohe Anzahl der Katzen in diesem Gebiet zurückzuführen sind und zweitens durch eine Verringerung der Katzen innerhalb des Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Acht der 13 befragten Landkreise und Kreisfreien Städte teilten mit, dass ihnen keine Region in ihrem Zuständigkeitsgebiet bekannt ist, bei der diese Voraussetzungen vorliegen würden, bzw. dass für eine solche Regelung kein Bedarf gesehen wird. In zwei Landkreisen gab es bereits Polizeiverordnungen für bestimmte Gebiete, die Maßnahmen zum Schutz der Katzen festgelegt haben.

Zwei Landkreise meldeten, dass es Gebiete gibt, in denen der Wunsch besteht, eine Verordnungsermächtigung zu erhalten. Konkrete Daten, die die Notwendigkeit zur Ausweisung von Schutzgebieten belegen, wurden jedoch nicht vorgelegt.

Seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) wird konstatiert, dass die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen zum Erlass einer landesweiten Verordnung derzeit nicht gegeben sind. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung Gebiete auszuweisen.

Es besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit zur Ausweisung von Katzenschutzgebieten nach § 13 b Satz 5 Tierschutzgesetz auf die kommunale Ebene zu übertragen. Diesbezüglich liegen dem SMS keine belastbaren Daten seitens der Kommunen vor, welche belegen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Voraussetzungen zum Erlass einer solchen Verordnung auch auf Kommunalen Ebene vorliegen. Insofern be-

stand bisher und besteht auch keine Notwendigkeit die Verordnungsermächtigung auf die Kommunen zu übertragen.

Der Freistaat Sachsen fördert eingetragene Tierschutzvereine in diesem Jahr mit 580.000 Euro (in den Jahren 2014 mit 560.000 Euro und 2015 mit ebenfalls 580.000 Euro).

Davon werden und wurden in 2015 und 2016 je 300.000 Euro (2014 280.000 Euro) für die Investitionsförderung von Tierheimen zur Verfügung gestellt, sodass Katzen in Tierheimen aufgenommen werden können.

Weitere 280.000 Euro wurden und werden in den Jahren 2014 bis 2016 für sogenannte Sachmittel zur Verfügung gestellt. Diese werden vor allem für die Kastration und Sterilisation von Katzen und für die Bereitstellung von Futtermitteln von den Sächsischen Tierschutzvereinen verwendet. Die Tierschutzvereine setzen und setzten diese Mittel zielgerichtet in Gebieten ein, die eine hohe Populationsdichte bei Katzen aufweisen und haben damit die Populationsdichte in diesen Gebieten verringert.

Dies sind ausreichende Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen (§ 13 b Satz 4 TierSchG), welche auch der Bundesgesetzgeber als prioritär sieht gegenüber einer Verordnung, die Eingriffe in die Haltung der Katzen vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch